

Ralph Boes

Berlin, den 30.10.2017

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Per Fax  
030 – 397 486 30

S 158 AS 22386/15  
Ihr Schreiben vom 23.10.2017

Sehr geehrte Frau Dr. L... –

herzlichen Dank für die Übersendung der Stellungnahme des Jobcenters vom 20.10.2017.

Sachlage ist, dass das Jobcenter am 21.02.2017 – "auf richterlichen Hinweis" – einer (unterstellten ?!) Unrechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 03.02.2015 zugestimmt – und auf Grund dieses Anerkenntnisses eine auf dieser EGV beruhende Sanktion

- die achte 100-Prozent-Sanktion in Folge -  
aufgelöst hat. –

S. <https://goo.gl/eaz3Ga>

Sachlage ist weiter, dass die jetzt bei UNS unter 158 AS 22386/15 verhandelte Sanktion - die neunte 100-Prozent-Sanktion in Folge - auf demselben Eingliederungsverwaltungsakt beruht – und deshalb ebenfalls vom Jobcenter aufgelöst werden müsste, wenn es tatsächlich an die Unrechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes glaubt.

Das Problem ist, dass ich der Überzeugung bin, dass Letzteres nicht der Fall ist, sondern vielmehr denke, dass die Auflösung des Sanktionsbescheides nicht – wie vorgegeben – geschehen ist, weil der Eingliederungsverwaltungsakt unrechtmäßig ist, sondern: um die richterliche Klärung bedeutender Rechtsfragen zu verhindern, die sich im Umfeld der achten, neunten und zehnten 100-Prozent-Sanktion ergeben haben und die das Handeln des Jobcenters selbst in Frage stellen; dass es sich hierbei also um Rechtsbeugung handelt.

Die Gründe meiner Überzeugung habe ich in meiner Klage vom 05.08.2017 umfassend dargelegt.

S. meine Klage vom 05.08.2017 gegen das Anerkenntnis des Jobcenters vom 21.02.2017, <https://goo.gl/G6JZ7o>

Diese Gründe, mündlich in der Verhandlung um die achte 100-Prozent-Sanktion vorgetragen, haben auch die dafür zuständige 175. Kammer bewogen, mir das Recht einer Fortsetzungsfeststellungsklage einzuräumen, obwohl das Jobcenter den Sanktionsbescheid aufgelöst hatte.

Bezüglich des aufgelösten Sanktionsbescheides konstatiert die 175. Kammer in ihrer Urteilsbegründung immer wieder:

"Der Sanktionsbescheid war rechtmäßig."

S. Urteil des SG Berlin vom 07.07.2017, AZ: S 175 AS 14857/15,  
<https://goo.gl/xhF4vq>, Seite 3, letzter Absatz

"Der Sanktionsbescheid vom 7. Mai 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Juni 2015 war rechtmäßig."

A.a.O., Seite 4, letzter Satz

"Der Sanktionsbescheid ist daher einfachrechtlich rechtmäßig."

A.a.O., Seite 6, Absatz 3

Bezüglich des fraglichen Eingliederungsverwaltungsaktes schreibt sie:

"Die Verpflichtung des Klägers zur Erfüllung der Pflichten aus dem Eingliederungsverwaltungsakt ist ihm gegenüber wirksam. Der Eingliederungsverwaltungsakt des Beklagten vom 3. Februar 2015 ist wirksam, da er nicht nichtig ist. Nach § 39 Abs. 3 SGB X ist ein nichtiger Verwaltungsakt unwirksam. Der Eingliederungsverwaltungsakt ist jedenfalls so hinreichend bestimmt, dass er nicht wegen tatsächlicher Unausführbarkeit (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB X) oder offensichtlicher, schwerwiegender Fehlerhaftigkeit (§ 40 Abs. 1 SGB X) nichtig ist. Die Verpflichtung zur Unternehmung von mindestens zehn Bewerbungsbemühungen pro Monat ist hinreichend konkret. Die Frist zur Vorlage der Nachweise bis zum zehnten Tag des Folgemonats ist verständlich und eindeutig."

A.a.O., Seite 4, letzter Satz

und spricht damit auch ihrerseits ihr radikales Unverständnis über die Erklärung der Unrechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes aus.

Die spannende Frage ist jetzt, ob das Jobcenter seine Behauptung der Unrechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 03.02.2015 auch in dem hier anhängigen neunten 100-Prozent-Sanktionsbescheid aufrecht erhält und auch diesen Sanktionsbescheid auflösen will - oder ob es eine solche Auflösung dieses Mal unterlässt.

Ich möchte deshalb anregen, bevor der Prozess weiter geht, das Jobcenter nach seiner Entscheidung zu befragen.

Mit freundlichem Gruß,

*R. B-c*